

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Auftritt linksextremistischer Rock- und Punkbands im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ in Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche, ggf. wie viele öffentliche Mittel und ggf. von welchen kommunalen und staatlichen Institutionen an die „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ fließen;
2. ob eine Dienst- oder Fachaufsicht über das „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ besteht, und ggf. durch welche Behörde;
3. ob ihr bekannt ist, dass im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ im Juni 2016 die Punkband „Slime“ aufgetreten ist, die nach Ansicht der Antragsteller links-extrem und gewaltverherrlichend ist;
4. ob ihr bekannt ist, ob „Slime“ bei diesem Auftritt die Lieder „Deutschland muss sterben“, „Fick das Gesetz“ oder „Wir wollen keine Bullenschweine“ vortragen;
5. ob der Auftritt der Band „Slime“ und die Auftritte der Bands des „Anti-Establishment-Festivals“ vereinbar ist mit den Kinder- und Jugendschutzregeln der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ und mit dem Jugendschutzgesetz;
6. ob bei dieser Veranstaltung Verantwortliche der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ oder des „Kinder- und Jugendhauses Hallschlag“ zugegen waren und (ggf. wer) oder ob die Veranstaltung allein unter Selbstverwaltung der Jugendlichen durchgeführt wurde, und ob die Eltern der Kinder und Jugendlichen über die Auftritte problematischer Punkbands informiert wurden und werden;

7. ob bei dieser Veranstaltung § 5 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes (Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe) zur Anwendung kam, also Kindern die Anwesenheit bis 22 Uhr und Jugendlichen nach § 5 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis 24 Uhr gestattet wurde;
8. ob die Jugendschutzbeauftragte der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ den Auftrag hat (und wenn nicht, warum nicht), die kulturellen Veranstaltungen und Musikveranstaltungen der 41 Kinder- und Jugendeinrichtungen auf die Vereinbarkeit mit dem Kinder- und Jugendschutz zu prüfen, insbesondere, ob Maßnahmen nach § 7 des Jugendschutzgesetzes zu veranlassen sind;
9. ob und wie im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ die Teilnahme von Kindern an Konzerten dieser Art verhindert wird;
10. ob und wie bei Rock-Konzerten dieser Art der öffentliche Träger „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ gewährleistet, dass es – in Hinblick auf das körperliche Wohl der Kinder und Jugendlichen – durch Einhaltung der 95/99-db(A)-Regelung für elektronisch verstärkte Musik nicht zu Gehörschäden der Gäste kommt;
11. ob sie das geistige oder seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Gesetzes für gefährdet hält bei Auftritten von Bands, deren Texte nach Ansicht der Antragsteller linksextrem, staatsverneinend, obszön und vulgär sind;
12. ob sie ihren Einfluss geltend machen wird, den weiteren, für den 24. November 2017 geplanten Auftritt der Band „Slime“ im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ zu verhindern;
13. ob und ggf. wie die aus den Auftritten der Bands im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ erzielten Einnahmen zur Kostendeckung der Einrichtungen beitragen;
14. ob sie ihren Einfluss geltend machen wird (und ggf. warum nicht), die „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ dazu zu bewegen, weitere Auftritte des „Anti-Establishment Festivals“ in ihren Einrichtungen zu untersagen, weil nach Kenntnis der Antragsteller Gewinne aus diesen Auftritten linksradikalen Organisationen gespendet wurden, die daraus terroristisch-linksradikale Strukturen finanzieren.

18.07.2017

Berg, Dürr, Rottmann, Palka, Dr. Baum AfD

Begründung

Das aktuelle Repertoire der Hamburger Punkband „Slime“ beinhaltet die Lieder „Deutschland muss sterben“ (Refrain: Deutschland muss sterben, damit wir leben können! Deutschland verrecke, damit wir leben können!) sowie „F... das Gesetz“ (Refrain : „F... das Gesetz – F... das Gesetz – F... das Gesetz – F... das Gesetz“). Noch 2010 spielte die Band in Berlin das ursprünglich aus den 80er-Jahren stammende Lied „Wir wollen keine Bullenschweine“, in welchem zu Gewalt gegen die Polizei aufgerufen wurde. Das Lied wurde daraufhin auf Betreiben des Landeskriminalamts indiziert.

Es ist nicht bekannt geworden, dass sich die Band „Slime“ inhaltlich von diesem Frühwerk distanziert hätte. Vielmehr bewirbt die Band auf ihrer Homepage ihr Album „Slime I“ aus 1981 immer noch mit den Worten „DER Soundtrack zur Straßenschlacht“.

Das „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ in Stuttgart bietet unter anderem musikalische Angebote. Es ist Teil der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“, des mit 41 Kinder- und Jugendeinrichtungen größten freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland. In der GmbH sind vier Gemeinderäte vertreten. Trägerverein ist der „Förderverein Stuttgarter Jugendhaus e. V.“ mit elf Gemeinderäten.

Das Argument einer „grundgesetzlich besonders geschützten Kunstfreiheit“ als Begründung dafür, eine Veranstaltung nicht verhindern zu können, geht nach Auffassung der Antragsteller völlig fehl. Kunstfreiheit gewährt weder Anspruch, von Veranstaltern eingeladen zu werden, noch von Veranstaltern nicht wieder ausgeladen zu werden. Sie gewährt ggf. nur Abwehrrechte gegen Untersagungsverfügungen von Ordnungsbehörden. Erst recht geht Kunstfreiheit nicht vor Kinder- und Jugendschutz.

Auf dem Veranstaltungskalender des „Kinder- und Jugendhauses Hallschlag“ ist ersichtlich, dass am 17. Juni 2016 die Punkband „Slime“ dort auftrat. Ein weiterer Auftritt ist für den 24. November 2017 geplant.

Am 11. Juni 2016 fand das „Anti-Establishment-Festival“ statt, innerhalb dessen mehrere Punkbands auftraten. Dieses Festival bestreiten jährlich mehrere lokale Bands; es findet regelmäßig im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ statt. Die Initiatoren dieses Festivals sind nach Ansicht der Antragsteller offenbar mit der linksextremen Szene verwoben. Am 12. Juni 2016 schrieb die Festival-Leitung im Anschluss an das Konzert im Hallschlag-Haus auf ihrer Facebook-Seite (Zitat):

„ ... danke an alle Leute, die gestern am Start waren und dadurch, die Betroffenen der Proteste gegen den AfD Bundesparteitag in Stuttgart, unterstützt haben. Wir haben ja 50 % der Einnahmen nach Abzug der Kosten dafür gespendet.

Wir können stolz verkünden, dass wir 1.850 EUR an die Rote Hilfe übergeben werden!!!“

Der Verein „Rote Hilfe“ findet nach Kenntnis der Antragsteller in den Verfassungsschutzberichten als linksextreme Organisation Erwähnung und unterstützt finanziell u. a. terroristisch-linksextreme Gewalttäter, die inhaftiert sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. August 2017 Nr. 23-0141.5/16/2444 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche, ggf. wie viele öffentliche Mittel und ggf. von welchen kommunalen und staatlichen Institutionen an die „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ fließen;

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH erhält vom Land keine institutionelle Förderung. Projektbezogen erhält bzw. erhielt die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH folgende Förderungen:

- Für den Förderzeitraum 2016/2017 im Rahmen des Landesförderprogramms Schulsozialarbeit (vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise) über den Kommunalverband für Jugend und Soziales einen Betrag in Höhe von 338.523,02 Euro.
- Im Jahr 2012 vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren für das Kinder- und Jugendhaus Stuttgart-Vaihingen für ein Pro-

jekt der Mädchenarbeit im Rahmen des Förderprogramms „Wir können alles?!“ einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro.

- Vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport projektbezogene Zuschüsse für die jährlichen Jugendbegegnungen mit Partnern aus Wales, Katalonien, Tunesien, Polen und der Russischen Föderation in Baden-Württemberg bzw. in den Partnerländern: Im Jahr 2014 in Höhe von 4.401,40 Euro aus Landesmitteln und 3.863 Euro aus Mitteln des Deutsch Polnischen Jugendwerks (DPJW). Im Jahr 2015 in Höhe von 4.158,90 Euro aus Landesmitteln und 3.868 Euro aus Mitteln des DPJW. Im Jahr 2016 in Höhe von 3.088,40 Euro aus Landesmitteln und 3.697,60 Euro aus Mitteln des DPJW.
- Daneben fördert die vom Land errichtete privatrechtliche Jugendstiftung Baden-Württemberg aus ihren Mitteln projektbezogene Aktivitäten der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH: im Jahr 2017 einen musikalischen Workshop mit „Up With People International“ mit 2.000 Euro sowie im Jahr 2014 ein Jugendfilmprojekt zum Thema Berufsorientierung mit 900 Euro.
- Darüber hinaus wurde der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH für die Schaffung von zwanzig zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kinder- und Jugendhaus Giebel ein Zuschuss aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 in Höhe von 240.000 Euro bewilligt.
- Auch fördert das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL). Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH hat seit dem Jahr 2013 bis heute jährlich Mittel aus dem Sprachförderprogramm des Landes erhalten. Bislang wurden der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH insgesamt 35.905,28 Euro bewilligt und ausgezahlt.“

Eine Übersicht über die kommunalen Förderungen der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH liegt der Landesregierung nicht vor.

2. ob eine Dienst- oder Fachaufsicht über das „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ besteht, und ggf. durch welche Behörde;

Das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag ist eine Einrichtung der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH. Wie in Antwort zu Frage 1 dargestellt, ist die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH ein freier Träger der Jugendhilfe. Daher besteht keine Dienst- oder Fachaufsicht durch eine Behörde.

3. ob ihr bekannt ist, dass im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ im Juni 2016 die Punkband „Slime“ aufgetreten ist, die nach Ansicht der Antragsteller links-extrem und gewaltverherrlichend ist;

Die Punkband „Slime“ ist, soweit im Internet recherchierbar, am 17. Juni 2016 im Kinder- und Jugendhaus Hallschlag aufgetreten.

4. ob ihr bekannt ist, ob „Slime“ bei diesem Auftritt die Lieder „Deutschland muss sterben“, „Fick das Gesetz“ oder „Wir wollen keine Bullenschweine“ vorzutragen;

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die besagten Lieder und falls ja in welcher Textfassung im Konzert am 17. Juni 2016 aufgeführt wurden.

5. ob der Auftritt der Band „Slime“ und die Auftritte der Bands des „Anti-Establishment-Festivals“ vereinbar ist mit den Kinder- und Jugendschutzregeln der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ und mit dem Jugendschutzgesetz;

Die Kinder- und Jugendschutzregeln der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH sind der Landesregierung nicht bekannt, sodass eine Beantwortung nicht möglich ist. Mit

dem Jugendschutzgesetz ist ein Auftritt der genannten Bands vereinbar. Zwar sind z. B. einzelne Lieder der Punkband „Slime“ von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden, darunter ein Lied der in Frage 4 genannten Lieder. Die bestehenden Indizierungen beziehen sich aber auf konkrete Lieder und nicht auf alle Lieder der Punkband „Slime“, sodass nicht indizierte Lieder – unabhängig davon, ob die Texte Gefallen finden oder nicht – gespielt werden dürfen.

6. ob bei dieser Veranstaltung Verantwortliche der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ oder des „Kinder- und Jugendhauses Hallschlag“ zugegen waren und (ggf. wer) oder ob die Veranstaltung allein unter Selbstverwaltung der Jugendlichen durchgeführt wurde, und ob die Eltern der Kinder und Jugendlichen über die Auftritte problematischer Punkbands informiert wurden und werden;

Die Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendhauses Hallschlag wurden durch einen privaten Veranstalter angemietet. Es handelte sich um keine Eigenveranstaltung des Stuttgarter Jugendhauses gGmbH oder des Kinder- und Jugendhauses Hallschlag. Es wurde auch nicht durch die Selbstverwaltung der Jugendlichen organisiert. Ob Verantwortliche der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH oder des Kinder- und Jugendhauses Hallschlag beim Konzert am 17. Juni 2016 zugegen waren und ob die Eltern der Kinder und Jugendlichen über die Auftritte problematischer Punkbands informiert wurden und werden ist der Landesregierung nicht bekannt.

7. ob bei dieser Veranstaltung § 5 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes (Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe) zur Anwendung kam, also Kindern die Anwesenheit bis 22 Uhr und Jugendlichen nach § 5 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis 24 Uhr gestattet wurde;

Nein, da sich die jugendschutzrechtlichen Anwesenheitsbeschränkungen nach § 5 Jugendschutzgesetz nur auf öffentliche Tanzveranstaltungen beziehen. Nach der – hier zu übernehmenden – (vergnügungs-)steuerrechtlichen Rechtsprechung ist eine Tanzveranstaltung nur dann gegeben, wenn der inhaltliche Charakter der Veranstaltung für die Besucher erkennbar auf die Möglichkeit zum Tanz gerichtet ist (OVG Münster, NVwZ-RR 1992, S. 580 f.). Nicht erfasst von den Anwesenheitsbeschränkungen nach § 5 Jugendschutzgesetz sind Konzertveranstaltungen, die in erster Linie die Gelegenheit eröffnen, dargebotene Musik zu hören und zu erleben. Dies gilt auch dann, wenn Zuschauer und Zuhörer mitsingen. Unabhängig davon stehen die angemieteten Räumlichkeiten im Kinder- und Jugendhaus Hallschlag nur bis 24 Uhr zur Verfügung, sodass die dortigen Veranstaltungen grundsätzlich vor 24 Uhr enden.

8. ob die Jugendschutzbeauftragte der „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ den Auftrag hat (und wenn nicht, warum nicht), die kulturellen Veranstaltungen und Musikveranstaltungen der 41 Kinder- und Jugendeinrichtungen auf die Vereinbarkeit mit dem Kinder- und Jugendschutz zu prüfen, insbesondere, ob Maßnahmen nach § 7 des Jugendschutzgesetzes zu veranlassen sind;

Über die arbeitsrechtlichen Pflichten der Jugendschutzbeauftragten der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Maßnahmen auf Grundlage von § 7 Jugendschutzgesetz zu veranlassen obläge aber nicht der Jugendschutzbeauftragten der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH, sondern in diesem Falle der Landeshauptstadt Stuttgart. § 7 Jugendschutzgesetz bildet als Auffangtatbestand eine Rechtsgrundlage, um durch behördliche Entscheidung für eine einzelne Veranstaltung durch Verwaltungsakt, welcher der rechtlichen Nachprüfung unterliegt, die Anwesenheit von Minderjährigen auszuschließen oder einer altersmäßigen, tageszeitlichen oder einer sonstigen Beschränkung zu unterwerfen.

9. ob und wie im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ die Teilnahme von Kindern an Konzerten dieser Art verhindert wird;

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gemäß § 7 des Jugendschutzgesetzes auszuschließen oder einer altersmäßigen, tageszeitlichen oder einer sonstigen Beschränkung zu unterwerfen, ist, wie in der Antwort zu Frage 8 beschrieben, nach Anzeige bzw. Beantragung derartiger Veranstaltungen durch die zuständige Stelle zu prüfen. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die jugendschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

10. ob und wie bei Rock-Konzerten dieser Art der öffentliche Träger „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ gewährleistet, dass es – in Hinblick auf das körperliche Wohl der Kinder und Jugendlichen – durch Einhaltung der 95/99-db(A)-Regelung für elektronisch verstärkte Musik nicht zu Gehörschäden der Gäste kommt;

Die Einhaltung der 95/99-db(A)-Regelung für elektrisch verstärkte Musik obliegt dem jeweiligen Veranstalter. In vorliegendem Falle dem privaten Veranstalter des Konzerts. Die Einhaltung der Regelung kann durch Stichproben-Messungen der zuständigen Behörden vor Ort überprüft werden.

11. ob sie das geistige oder seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Gesetzes für gefährdet hält bei Auftritten von Bands, deren Texte nach Ansicht der Antragsteller linksextrem, staatsverneinend, obszön und vulgär sind;

Die Entscheidung, ob ein Lied jugendgefährdend ist, obliegt nicht der Landesregierung, sondern der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, deren Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. Medien sind dann jugendgefährdend, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Ist eine Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien festgestellt, spricht diese eine Indizierung aus. Im Jugendschutzgesetz werden bestimmte Fallgruppen von Jugendgefährdungen genannt, die zu indizieren sind. Dies sind unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Jugendschutzgesetz). Hinzu kommen noch die Fälle der schweren Jugendgefährdung, die im Strafgesetzbuch genannt sind, hierzu zählen z.B. Kriegsverherrlichung, Volksverhetzung und Pornografie. Hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ein Trägermedium indiziert und in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so gelten mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger weitreichende Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. ob sie ihren Einfluss geltend machen wird, den weiteren, für den 24. November 2017 geplanten Auftritt der Band „Slime“ im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ zu verhindern;

Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf den geplanten Auftritt im Kinder- und Jugendhaus Hallschlag. Da für die Punkband „Slime“ kein Auftrittsverbot existiert, hat das Land auch keine rechtliche Handhabe, Konzerte der besagten Musikerguppe zu verhindern.

13. ob und ggf. wie die aus den Auftritten der Bands im „Kinder- und Jugendhaus Hallschlag“ erzielten Einnahmen zur Kostendeckung der Einrichtungen beitragen;

Die Halle im Kinder- und Jugendhaus Hallschlag kann für private Zwecke angemietet werden. Soweit bekannt, finden im Kinder- und Jugendhaus Hallschlag re-

gemäßig Veranstaltungen bzw. Konzerte von privaten Veranstaltern statt. Über die Einnahmen und über die Kostenstruktur des Kinder- und Jugendhauses Hallschlag liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

14. ob sie ihren Einfluss geltend machen wird (und ggf. warum nicht), die „Stuttgarter Jugendhaus gGmbH“ dazu zu bewegen, weitere Auftritte des „Anti-Establishment Festivals“ in ihren Einrichtungen zu untersagen, weil nach Kenntnis der Antragsteller Gewinne aus diesen Auftritten linksradikalen Organisationen gespendet wurden, die daraus terroristisch-linksradikale Strukturen finanzieren.

Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf den Betrieb der Einrichtungen der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH und keine rechtliche Handhabe, Auftritte der besagten Bands zu verhindern.

In Vertretung

Dr. Hammann

Ministerialdirektor